



MITTEILUNGSBLATT

GEMEINDE SERSHEIM

Mittwoch, 18. März 2020

Nummer 12

'S BLÄTTLE



Liebe Sersheimerinnen, liebe Sersheimer,
sehr geehrte Damen und Herren,

die besondere Situation durch das Corona-Virus wird auch auf das gesellschaftliche Leben in Sersheim massive Auswirkungen haben. Die Schule und die Kindergärten sind seit gestern geschlossen, eine Notgruppe zur Betreuung im Luggeskindergarten ist eingerichtet. Ebenso sind sämtliche Veranstaltungen in Sersheim abgesagt, Speiselokale haben eingeschränkt geöffnet, während Bars, Cafés und viele andere Begegnungsstätten geschlossen sind.

Ab sofort sind alle öffentlichen Versammlungsstätten, wie z. B. Sport- und Kulturhalle, Bürgerhaus, Jugendtreff, um nur einige zu nennen, von der Schließung erfasst. Dies gilt auch für die öffentlichen Sportanlagen sowie die öffentlichen Spielplätze.

Für Trauerfeiern wurde ab sofort in Absprache mit den Kirchengemeinden eine Sonderregelung getroffen. Trauerfeiern werden bis auf Weiteres nicht mehr in der Aussegnungshalle stattfinden. Die Bestattungsunternehmen sind informiert.

Auch das Rathaus ist für den täglichen Publikumsverkehr geschlossen. In Notfällen stehen wir telefonisch unter 07042 3720 oder per Mail gemeinde@sersheim.de zur Verfügung. Wir bitten Sie, sich tagesaktuell zu informieren. Die gültige Verordnung der Landesregierung vom 16.03.2020, in Kraft getreten am 17.03.2020, ist in diesem Mitteilungsblatt abgedruckt. Änderungen können sich täglich ergeben, soweit sich die Situation verändert.

In diesen schwierigen Zeiten ist ein gutes, partnerschaftliches Miteinander besonders wichtig. Wir werden diese persönlichen Einschränkungen gemeinsam bewältigen.

Bleiben Sie gesund und beachten Sie die Hygienevorgaben.

Ihr
Jürgen Scholz
Bürgermeister



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)

Vom 16. März 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie erlaubnispflichtiger Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt.



(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen am Heim an nach § 28 LKHG anerkannten Heimen für Minderjährige soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Altenpflege-, Krankenpflege- und Kinderkrankenpflegesschulen sowie Schulen zur Ausbildung von medizinisch-technischen Assistenten und pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 zulassen.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 KiTaVO kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,



1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
3. mit Symptomen eines Atemwegsinfekts oder erhöhter Temperatur.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge, soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden,
4. Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz und
5. Rundfunk und Presse.

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.



(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Hochschulen

(1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Verbot von Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen



(1) Versammlungen und sonstige Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden sind untersagt.

(2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

(3) Die zuständigen Behörden können Veranstaltungen mit einer geringeren als der in Absatz 1 genannten Teilnehmendenzahl untersagen, sofern dies auf Basis einer Risikoabwägung anhand der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts in ihrer jeweils geltenden Fassung unter Berücksichtigung des jeweiligen lokalen Infektionsgeschehens erforderlich ist. Das Recht der zuständigen Behörden, im Wege der Allgemeinverfügung weitergehende Regelungen zum Verbot von Veranstaltungen zu treffen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.

(4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in Absatz 1 genannte Grenze der Teilnehmendenzahl zu ändern und hierbei auch unterschiedliche Grenzen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel festzusetzen.

§ 4

Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtung jeglicher Art, insbesondere Akademien und Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen,



3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermalbäder, Saunen,
5. Fitnessstudios und sonstige Sportstätten in geschlossenen Räumen,
6. Volkshochschulen und Jugendhäuser,
7. öffentliche Bibliotheken,
8. Vergnügungsstätten sowie
9. Prostitutionsstätten.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.

§ 5

Einschränkung des Betriebs von Gaststätten

(1) Der Betrieb von Gaststätten wird grundsätzlich untersagt.

(2) Vom Verbot nach Absatz 1 ausgenommen sind Speisegaststätten, wenn sichergestellt ist, dass

1. die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist,
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist und



3. in geeigneter Weise sichergestellt wird, dass im Falle von Infektionen für einen Zeitraum von jeweils einem Monat mögliche Kontaktpersonen nachverfolgbar bleiben.

(3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb von Gaststätten weitergehend zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung weiterer Auflagen abhängig zu machen.

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Hiervon ausgenommen sind

1. Fachkrankenhäuser für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatische Fachkrankenhäuser sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrische Fachkrankenhäuser

jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften für nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.



(4) Personen, die in den vorausgegangenen 14 Tagen in Kontakt zu einer infizierten Person standen, und Personen mit Anzeichen für Atemwegserkrankungen oder mit erhöhter Temperatur ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Hiervon darf nur in Notfällen abgewichen werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 5 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(8) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige

oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 9

Außerkräfttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern.

Stuttgart, den 16. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann
Erlar	

Sonstige Bekanntmachungen

Hinweise zum Thema Corona

Mit verschiedenen Hinweisen und Maßnahmen reagiert das Landratsamt Ludwigsburg auf das Corona-Virus. Aufgrund der immens großen Anzahl von Anfragen (täglich mehr als tausend) wurde die Hotline des Gesundheitsamtes kurzfristig personell aufgestockt. Dennoch bittet die Kreisbehörde, sich zunächst auf der Seite des Robert-Koch-Instituts (www.rki.de) und auf der Homepage des Landratsamts (www.landkreis-ludwigsburg.de/de/gesundheits-veterinaerwesen/gesundheits-neues-zu-coronaviren/) zu informieren. Dort werden viele Informationen zu Fragen zur Verfügung gestellt, die dann in der Hotline nicht mehr gestellt werden müssen.

Das Landratsamt erinnert noch einmal daran, dass ein Abstrich in der Corona-Teststelle beim Ludwigsburger Klinikum ausschließlich in begründeten Verdachtsfällen und nach vorheriger Anmeldung beim Gesundheitsdezernat unter der Telefonnummer 07141 144-69844 erfolgen kann. Bei Personen, die keine Symptome aufweisen, ist das Ergebnis des Tests nicht aussagekräftig. In der Inkubationszeit kann es auch noch nach einem Test zu einer Erkrankung kommen.

Was die Durchführung von Veranstaltungen angeht, hat das Landratsamt den Kommunen Empfehlungen gegeben. Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung stattfindet, liegt aber letztlich bei den Veranstaltern.

Appell des Landratsamts Ludwigsburg

Bürger sollten derzeit Behördengänge nur bei dringend notwendigen Anliegen und gegebenenfalls nach vorheriger telefonischer Kontaktaufnahme vornehmen

Nicht zwingend notwendige Kontakte sollten aufgrund des Corona-Virus derzeit in allen Lebensbereichen reduziert werden. Deshalb bittet das Landratsamt die Bürgerinnen und Bürger bis auf Weiteres Behördengänge nur bei dringend notwendigen, nicht verschiebbaren Anliegen und gegebenenfalls nach vorheriger telefonischer Kontaktaufnahme vorzunehmen. Das Landratsamt weist darauf hin, dass zurzeit längere Wartezeiten und Einschränkungen der Serviceleistungen möglich sind. Das Landratsamt bittet dafür um Verständnis.

Hintergrund dieses Appells ist, dass alle dazu aufgerufen sind, die Ausbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen.

Finanzamt Bietigheim-Bissingen

Aufgrund der dynamischen Entwicklung im Zusammenhang mit dem Corona-Virus hat sich die Steuerverwaltung Baden-Württemberg entschlossen, ab 13.03.2020 die Servicestellen aller Finanzämter im Land zu schließen.

Das Finanzamt Bietigheim-Bissingen ist daher für den allgemeinen Besuchsverkehr bis auf weiteres geschlossen.

Bürgerinnen und Bürger haben auch weiterhin die Möglichkeit, sich telefonisch mit dem Finanzamt Bietigheim-Bissingen in Verbindung zu setzen. Des Weiteren können sie sich über das auf der Homepage des Finanzamts eingestellte Kontaktformular an das Amt wenden. In sehr dringenden Fällen kann auch telefonisch ein Besprechungstermin vereinbart werden.

VES GmbH Ver- und Entsorgungsgesellschaft mbH Sersheim



VES-Büro ab 18.3. geschlossen

Das Kundenbüro ist bis auf weiteres geschlossen. Sie erreichen das Kundenbüro weiterhin per E-Mail und Telefon im Rahmen der gewohnten Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag:
8:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie Mittwoch und Freitag: 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr.
Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Telefon 07042 372-177

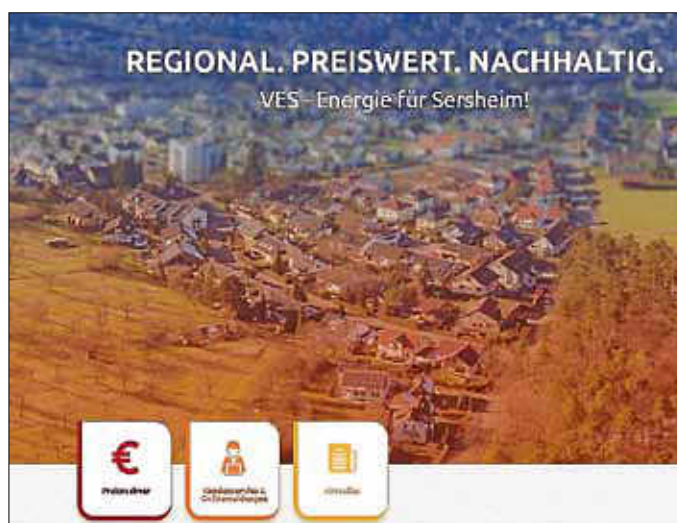
E-Mail kundenbuero@ves-sersheim.de



Störungs- und Bereitschaftsdienst der Stadtwerke Bietigheim-Bissingen bei Unterbrechungen im Versorgungsnetz für Strom/Gas/Wasser/Abwasser in Sersheim: Tel. 07142 7887 111

Ihre VES

– REGIONAL – PREISWERT – NACHHALTIG –

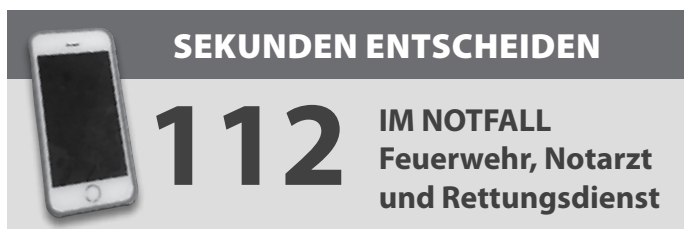


Jetzt Preise vergleichen! Es lohnt sich.

Auf der Internetseite der VES (ves-sersheim.de) können Sie mit wenigen Angaben einen Preisvergleich durchführen. Einfach Strom oder Gas wählen, Personen oder Verbrauch angeben und bei Doppeltarif oder gewerblichem Verbraucher Haken setzen und auf Preis berechnen klicken. Schon haben Sie die Jahreskosten auf einen Blick.

Das Angebot können Sie direkt online buchen.

Ihre VES



SEKUNDEN ENTSCHEIDEN

112 IM NOTFALL
Feuerwehr, Notarzt
und Rettungsdienst



Deutsche Rentenversicherung

Bis auf weiteres finden aufgrund der Infektionsgefahr keine Sprechtagung statt. Ebenso bleiben unsere Beratungsstellen geschlossen.

Sie können in dringenden Fällen mit uns telefonisch unter 0711 848 - 30 300 Kontakt aufzunehmen, damit wir Ihr Anliegen auf diesem Weg klären können.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Die AVL informiert

Altpapiersammlungen der AVL finden weiter statt!

Für Unsicherheit hatten Meldungen gesorgt, dass von privaten Entsorgungsunternehmen Verträge mit Vereinen teilweise gekündigt wurden. Dies gilt nicht für Altpapiersammlungen, die von Vereinen in Zusammenarbeit mit der AVL GmbH durchgeführt werden. Die bestehenden Verträge und Regelungen gelten weiterhin.

Im Landkreis Ludwigsburg hat die AVL sowohl mit den Vereinen als auch mit der Alba Süd GmbH Verträge über die Sammlung und die Verwertung des Altpapiers aus Vereinssammlungen. Die Containerstellung erfolgt dabei durch die beiden Unterauftragnehmer SUEZ Süd GmbH und KURZ Entsorgung GmbH. Dieses Jahr werden alle geplanten Termine, die auf der AVL-Homepage aufgelistet sind, durchgeführt.

Fundsachen

An der Bushaltestelle Bahnhofstraße wurde ein **schwarzer Rucksack** gefunden.

Hinter dem Rathaus blieb eine **Stofftasche mit roten Turnschuhen, Jogginghose und blauem Shirt** liegen.

Weitere Auskünfte erteilt das Fundbüro der Gemeinde, Zimmer 10 (telefonisch unter Nr. 07042 / 372-117).

Naturpark Stromberg Heuchelberg



Das Naturparkzentrum bleibt ab sofort geschlossen.

Über die Wiedereröffnung wird von Tag zu Tag entschieden. Alle Veranstaltungen, die bis Ende April im Naturparkzentrum stattgefunden hätten, sind abgesagt.



Hofäckerschule

Geplante Seniorenfeier entfällt!

Liebe Seniorinnen und Senioren aus Sersheim, leider müssen wir die für den 1. April geplante Seniorenfeier absagen. In Baden-Württemberg steigt die Zahl der am Coronavirus erkrankten Menschen täglich. Um die weitere Ausbreitung der neuen Lungenkrankheit möglichst gering zu halten, werden jetzt vielerorts Großveranstaltungen abgesagt oder verschoben. So auch die Seniorenfeier bei uns.

Liebe Seniorinnen und Senioren aus Sersheim, bleiben Sie alle gesund und munter und wir freuen uns jetzt schon auf Ostern 2021, wo wir Sie dann gerne wieder unterhalten und bewirten werden.

Schulleitung, Lehrkräfte und Schüler der Hofäckerschule

Ev. Kindergarten Auf dem Kies

Altpapiersammlung kurzfristig abgesagt

Gerne hätten wir auch in diesem Jahr von einer gelungenen Altpapiersammlung berichtet. Vor dem Hintergrund der Ausbreitung des Coronavirus haben wir uns auf Empfehlung der Gemeindeverwaltung und nach Rücksprache mit der Kin-

dergartenleitung schweren Herzens entschieden, die Altpapiersammlung kurzfristig abzusagen. Auch wir möchten uns an den Appell der Landesregierung halten, Sozialkontakte einzuschränken und nicht zwingend notwendige Veranstaltungen abzusagen.

Die vielen fleißigen Sammler bitten wir um Entschuldigung und möchten zugleich trotzdem unseren Dank aussprechen. Wir wissen, dass viele von Ihnen schon lange Zeit im Voraus ihr Altpapier für den Kindergarten aufbewahren und am Samstag vergeblich auf die Abholung gewartet haben. Unser Dank gilt auch dem Team vom Bücherflohmarkt sowie der Firma Simon. Wir hoffen auf Ihr Verständnis und eine erfolgreiche Altpapiersammlung im nächsten Jahr.
Der Elternbeirat

BiB Bücherwelt im Bürgerhaus



Pusteblymkenkinder in der Bücherwelt

Vor wenigen Tagen stand für die "Großen" des Kiga St. Stephanus ein Bücherei-Besuch auf dem Programm. Zusammen mit den Erziehern Ute Fechner und Maximilian Ernst kamen die künftigen Erstklässler ins Bürgerhaus, um die Bücherwelt kennenzulernen.

Das BiB-Team freute sich über viele bekannte Gesichter, die bereits von den Vorleseachmittagen oder von der Ausleihe bekannt waren. So war es auch nicht verwunderlich, dass die kleinen Besucher sehr gut darüber Bescheid wussten, wie der Ablauf einer Bücherei mit Ausleihe und Ausweis funktioniert. Nach einem kurzen Gang durch die Erwachsenen-Bücher ging es in die Kinderbuchabteilung ins Dachgeschoss.

Dort machten es sich die kleinen Gäste in den gemütlichen Sitzcken bequem, um ihr zweites Frühstück einzunehmen. Karin Oehler erklärte den kleinen Besuchern, in welchen Regalen die Bücher für die verschiedenen Altersgruppen stehen und wie man sie durch die farbliche Kennzeichnung ganz leicht findet – auch wenn man noch nicht lesen kann.



Im Kindergarten steht zur Zeit das Thema Märchen auf dem Programm, deshalb hatte Eva Walter als Vorlesegeschichte das Märchen von Astrid Lindgren *Die Elfe mit dem Taschentuch* ausgewählt. Danach konnten die kleinen Gäste nach Herzenslust selbst im reichhaltigen Angebot von Kinderbüchern, CDs und Kinderfilmen stöbern oder sich noch aus ihrem persönlichen Lieblingsbuch vorlesen lassen.



Mit vielen neuen Eindrücken und einem herzlichen Dankeschön verabschiedeten sich die "Pustis" mit einem kleinen Geschenk beim Bücherei-Team. Und wie immer gab es zum Abschluss für alle Kinder noch eine Lesemaus zum Naschen.

Liebe Leserinnen und Leser,
aufgrund der aktuellen Situation im Hinblick auf die Ausbreitung des Corona-Virus bleibt die Bücherwelt ab sofort bis auf Weiteres geschlossen. Die Rückgabetermine für alle Medien werden in der Zeit der Schließung ausgesetzt. Wir danken für Ihr Verständnis.
Das Team der Bücherwelt

Bestattungswesen

Die Gemeindeverwaltung Sersheim hat folgendes Unternehmen für die Tätigkeiten auf dem Sersheimer Friedhof (Grabherstellung und -schließung, Abwicklung der Trauerfeier) beauftragt:

Bestattungsunternehmen **Gräble und Reichert**

71665 Vaihingen/Enz-Enzweihingen

Beerhaldenstraße 3, Telefon 07042 270 99 33

Zur Erledigung anfallender Formalitäten und zur Vorbereitung der Bestattung können Sie jedes Bestattungsinstitut Ihrer Wahl beauftragen. Das Unternehmen Gräble und Reichert steht dann dem beauftragten Bestattungsinstitut für weitere Auskünfte zur Verfügung.

NOTDIENSTE

Strom, Gas, Wasser

Störungen in der Haustechnik

Notdienste der Elektroinnung Ludwigsburg

Tel. 07141 220 353

Notdienste Gas- und Wassernotdienste der Innung Sanitär

Tel. 07141 220 383

Störungen im Ver- und Entsorgungsnetz in Sersheim

Bei Unterbrechung der Strom-/Gas- und Wasserversorgung sowie bei Einleitung von Schadstoffen in die Kanalisation verständigen Sie den Bereitschaftsdienst für Störungen der Stadtwerke Bietigheim-Bissingen (SWBB): Tel. 07142 7887 111

Ärztlicher Notfalldienst

Notfallpraxis

Seit 01.01.2018:

Notfallpraxis Bietigheim-Bissingen

Krankenhaus Bietigheim

Riedstr. 12 (Erdgeschoss, Südeingang)

Tel. 116 117

Öffnungszeiten:

Mo - Do 18.00 Uhr - 07.00 Uhr

Fr - Mo 16.00 Uhr - 07.00 Uhr durchgehend

Feiertage durchgehend

Eine telefonische Anmeldung ist nicht erforderlich.

Bitte bringen Sie Ihre Krankenkassenversichertenkarte (KVK) mit.

Sollten Sie einen Hausbesuch benötigen, dann wählen Sie bitte die Rufnummer 116 117.

Bitte beachten Sie, dass Hausbesuche nur bei medizinischer Indikation gefahren werden und es hier auch zu längeren Wartezeiten kommen kann.



Kinder- und jugendärztlicher Notdienst

Bei akuten Erkrankungen und anderen Notfällen:

Notfallpraxis für Kinder und Jugendliche im Klinikum Ludwigsburg, Posilipostr. 4, 71640 Ludwigsburg.

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 18.00 Uhr bis am nächsten Morgen um 8.00 Uhr; Samstag, Sonntag und an Feiertagen ganztags von 8.00 Uhr bis am nächsten Morgen um 8.00 Uhr.

Eine telefonische Anmeldung ist nicht erforderlich, bitte bringen Sie die Versichertenkarte mit. Die Notfallpraxis ist Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr geschlossen.

Sonntagsdienst der Tierärzte

Der tierärztliche Notdienst ist über die Telefonnummer des/der Haustierarztes/-ärztin zu erfragen.

Apothekennotdienst

Donnerstag, 19.03.2020

Stadt-Apotheke Maulbronn, Frankfurter Str. 30,
75433 Maulbronn, 07043 900100

Freitag, 20.03.2020

Sonnen-Apotheke Enzberg, Kieselbronner Str. 14,
75417 Mühlacker, Tel. 07041 6130

Samstag, 21.03.2020

Schloss Apotheke Vaisana, Andreaestr. 16/1,
71665 Vaihingen/Enz, Tel. 07042 3768100

Sonntag, 22.03.2020

Apotheke am Bergle Kleinglattbach, Schillerstr. 46,
71665 Vaihingen/Enz, Tel. 07042 5063

Montag, 23.03.2020

Sender-Apotheke Mühlacker, Hindenburgstr. 41,
75417 Mühlacker, Tel. 07041 818030

Dienstag, 24.03.2020

Apotheke im Centrum Illingen, Ortszentrum 3,
75428 Illingen, Württ., Tel. 07042 2955

Mittwoch, 25.03.2020

Stadt-Apotheke Maulbronn, Frankfurter Str. 30,
75433 Maulbronn, 07043 900100

Zahnärztlicher Notfalldienst

Für den zahnärztlichen Notdienst an Sonn- und Feiertagen können eingeteilte Zahnärzte für den Landkreis Ludwigsburg unter folgender Nummer erfragt werden: 0711 7877733.

Sozialstation

Wochenenddienst vom 21.03.-22.03.2020

Cosette Acker, Elisa Klett, Stefanie Kruppan-Pichlmaier,
Sandra Linz, Anne-Kathrin Zink

Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen vereinzelt Pflegekräfte nicht benannt werden.

Ambulante Alten- und Krankenpflege:

Telefon: 18900

Haushaltsnaher Dienst mit Familienpflege:

Telefon: 18900

Betreuungsgruppe für Demenzkranke:

Anmeldung unter Tel.: 18954

Beratungsbesuche und Pflegekurse:

Telefon: 18900

Gesprächskreis für Angehörige von Menschen mit Demenz

Montag, 6. April 2020, 17.30 - 19.30 Uhr, Betreutes Wohnen (Pulverturm)

Sozialstation Vaihingen/Enz

Friedrichstr. 10, 71665 Vaihingen an der Enz

**Frauen für Frauen e.V.****Abelstraße 11, 71634 Ludwigsburg**

Beratung für Frauen in den Bereichen:

Krisen/Beziehungsprobleme/Trennung,
Sexualisierte Gewalt, Essstörungen, Mobbing

Terminvereinbarung 07141 220870

Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt 07141 649443

Frauenhaus 07141 901170

Beratung und Aufnahme von misshandelten
Frauen und ihren Kindern

Wochenendnotruf LUNO 07141 901170

Notruf für Frauen in akuten Gewaltsituationen

**Sozialpsychiatrischer Dienst des
Landkreises Ludwigsburg**

Königsallee 59/2, 71638 Ludwigsburg

Ambulante Beratung und Betreuung psychisch kranker Menschen und deren Angehöriger, Tel. 07141 144-41400.

**Information-,
Beratungs- und Beschwerdestelle**

für psychisch kranke Menschen und ihre Angehörigen

Telefon: 07141 144-2355

E-Mail: IBB-Psychiatrie@landkreis-ludwigsburg.dewww.ibb-psychiatrie-ludwigsburg.de**Hochzeitsjubilare**Am **Freitag, 20. März 2020**, feiern die Eheleute**Ursula Hanna und Gustav Rentschler**

das Fest der „Goldenen Hochzeit“.

Gemeindeverwaltung und Gemeinderat beglückwünschen herzlich die Ehejubilare zu ihrem Fest.

Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Sersheim

Herausgeber: Gemeinde Sersheim - Druck und Verlag: NUSS-BAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 525-0, Telefax 07033 2048, www.nussbaum-medien.de - Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Jürgen Scholz, Schlossstraße 21, 74372 Sersheim, für „Wassonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt. Anzeigenannahme: wds@nussbaum-medien.de.Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr. Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de